21. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436), Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Land Nordrhein-Westfalen für (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr"

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	10,84 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	21,68 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	43,36 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	119,25 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	194,31 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	198,75 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	451,69 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	903,39 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,42 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	10,84 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	21,68 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	59,62 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	94,91 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	99,37 €

g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	225,85 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	451,69 €

(4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	8,06 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	16,12 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	32,24 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	88,65€
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	147,75€

(5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,03€
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	8,06€
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	16,12€
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	44,33 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	73,88 €

(6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfuhren bei 14-täglicher Abfuhr

-	a)	für einen 120 L Großraumbehälter	59,52 €
	b)	für einen 240 L Großraumbehälter	119,04 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	20,06 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	22,92€

(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	70,11€
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	70,09€
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m³ betragen pro	193,74 €
	Monat	
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m³ betragen pro	205,68€
	Monat	
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ offen	29,09 €
	betragen pro Monat	
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³	33,20 €
	geschlossen betragen pro Monat	
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m³	88,61 €"
	Betragen pro Monat	

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

-.-.-.-.-

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2022

gez. Clausen, Oberbürgermeister